

§ 3 TGL Gefriermittel

TGL - Tiefgefrorene Lebensmittel

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Es dürfen ausschließlich folgende Gefriermittel in unmittelbarem Kontakt mit den tiefgefrorenen Lebensmitteln verwendet werden:

- Luft,
- Stickstoff,
- Kohlendioxid.

In Kraft seit 19.03.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at